

Änderungssatzung der Ortsgemeinde Schöndorf

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge)

vom 04.11.2008

Der Gemeinderat Schöndorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 10a im Kommunalabgabengesetzes (KAG) die bestehende Satzung vom 08.02.2007 geändert. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 2

§ 14 In-Kraft-Treten erhält folgende neue Fassung

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2007 in Kraft.

Schöndorf, 04.11.2008



Matthias Wick, Ortsbürgermeister



**Auszug aus der Niederschrift
über die 28. Sitzung des Gemeinderates Schöndorf
am Dienstag, 4. November 2008 im Gasthaus Steffes**

Öffentlicher Teil:

3.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Ausbaubeitragsatzung

Vom Kreisrechtsausschuss wurde darauf hingewiesen, dass sich in der derzeit gültigen Ausbaubeitragsatzung ein möglicher Formulierungsfehler befindet. Im § 4 „Gegenstand der Beitragspflicht“ heißt es aktuell im letzten Satzteil; „Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit –hergestellten oder ausgebauten - Verkehrsanlage haben“. Rechtssicherer ist die Formulierung: „Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit –gelegenen -Verkehrsanlage haben. Die Änderung soll rückwirkend ab 01.12.2007 in Kraft treten.

Nach kurzer Beratung wurde folgendes beschlossen:

Änderungssatzung der Ortsgemeinde Schöndorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen:

§ 1

§ 4 Gegenstand der Beitragsatzung

Die Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 2

§ 14 In Kraft-Treten erhält folgende neue Fassung

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2007 in Kraft.

Abstimmergebnis: 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen